

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/5/12 2Ob88/77, 2Ob1142/95, 2Ob215/07t, 2Ob122/08t, 2Ob181/11y, 2Ob47/19d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.05.1977

Norm

EKHG §9 Abs2 D

Rechtssatz

Der Halter haftet bei außergewöhnlicher Betriebsgefahr auch für höhere Gewalt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 88/77

Entscheidungstext OGH 12.05.1977 2 Ob 88/77

- 2 Ob 1142/95

Entscheidungstext OGH 12.10.1995 2 Ob 1142/95

Beisatz: Auch wenn die außergewöhnliche Betriebsgefahr durch höhere Gewalt ausgelöst wird, bleibt die Haftung nach EKHG aufrecht. (T1)

- 2 Ob 215/07t

Entscheidungstext OGH 17.12.2007 2 Ob 215/07t

Auch

- 2 Ob 122/08t

Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 122/08t

Auch; Beisatz: Ist eine außergewöhnliche Betriebsgefahr als unmittelbare Unfallursache zu bejahen, macht es für die Haftung grundsätzlich keinen Unterschied, ob sie durch einen Dritten oder sogar durch höhere Gewalt ausgelöst wurde. (T2)

- 2 Ob 181/11y

Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 181/11y

Auch; Beisatz: Liegt eine außergewöhnliche Betriebsgefahr als unmittelbare Unfallursache vor, so macht es für die Haftung grundsätzlich keinen Unterschied, ob sie durch einen Dritten, ein Tier oder sogar durch höhere Gewalt ausgelöst wurde. (T3)

- 2 Ob 47/19d

Entscheidungstext OGH 30.03.2020 2 Ob 47/19d

Beis wie T3; Beisatz: Hier: Felsbrocken auf Schienentrasse der Eisenbahn. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0058494

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at